

Mittwoch, 11. August 1971

Schweizerisch-ungarische Verhandlungen  
zur Regelung der noch offenen vermögens-  
rechtlichen Fragen.

Politisches Departement. Antrag vom 7. Juli 1971 (Beilage).

Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 19. Juli 1971  
(Beilage).

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 13. Juli 1971  
(Einverstanden).

Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 13. Juli 1971 (Beilage,  
Einverstanden).

Gestützt auf die Ausführungen des Politischen Departements und im Ein-  
vernehmen mit dem Justiz- und Polizeidepartement, dem Finanz- und Zoll-  
departement und dem Volkswirtschaftsdepartement hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Zur Weiterführung der schweizerisch-ungarischen Verhandlungen in  
Budapest wird folgende Delegation bestimmt:  
HH. Botschafter Dr. E. Diez, Chef der Rechtsabteilung des EPD,  
Delegationschef  
Dr. F. Moser, diplomatischer Mitarbeiter I des EPD  
T. Vögeli, konsularischer Mitarbeiter II des EPD.  
Das Taggeld für Budapest wird festgesetzt auf Fr. 100.-- für den  
Delegationschef und auf Fr. 90.-- für die Delegationsmitglieder.
2. Die Delegation wird beauftragt und ermächtigt, im Sinne der Erwä-  
gungen des Antrages des EPD und den Bemerkungen des JPD in seinem  
Mitbericht vom 19. Juli 1971, die Verhandlungen weiterzuführen und  
ein entsprechendes Entschädigungsabkommen zu paraphieren. Für die  
Verstaatlichungsfälle soll dabei eine Entschädigungssumme von min-  
destens 1,8 Mio. Franken erhältlich gemacht werden, gegebenenfalls  
unter Abzug von getilgten Hypotheken.
3. Für die nicht verstaatlichten Liegenschaften (sog. Verkaufsfälle)  
soll nach Möglichkeit versucht werden, den Ankauf durch den ungarischen

- 2 -

schen Staat in die Wege zu leiten, soweit dies von den schweizerischen Eigentümern gewünscht wird.

4. Die schweizerische Delegation ist ermächtigt, als Abfindung für die ungarischen Gegenforderungen einen Abzug von höchstens 400'000 Franken an der in Ziffer 2 genannten Entschädigungssumme zu vereinbaren.
5. Für die Ansprüche aus erblosen Vermögen gilt im übrigen weiterhin der Beschluss des Bundesrates vom 27. August 1965.
6. Im Falle Union Nasic SA ist die schweizerische Delegation ermächtigt, notfalls zu einem Entgegenkommen Hand zu bieten.
7. Das Politische Departement wird beauftragt, dem Bundesrat über das Ergebnis der Verhandlungen Bericht zu erstatten.

Protokollauszug an:

- EPD 10 zum Vollzug
- JPD 5 (GS 3, JA 2)
- FZD 13 (FV 9, FK 4)
- EVD 5 (GS 3, Ha 2)

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

Sawalli

s.B.51.358.Ho.O. - MH/bk

Bern, den 7. Juli 1971

Nicht für die PresseAusgeteiltA n d e n B u n d e s r a t

Schweizerisch-ungarische Verhandlungen zur Regelung der noch offenen vermögensrechtlichen Fragen

I.

Mit Beschluss vom 28. Dezember 1965 beauftragte der Bundesrat eine von Dr. A. Janner, damaligem Stellvertreter des Chefs der Abteilung für Politische Angelegenheiten des EPD, als Delegationschef und Dr. E. Diez, damals Chef des Rechtsdienstes des EPD, als stellvertretendem Delegationschef geleitete Delegation, die Verhandlungen mit Ungarn über die Regelung der noch offenen vermögensrechtlichen Fragen weiterzuführen. Die Verhandlungen hatten bereits 1955 begonnen, waren aber seit den Ereignissen von 1956 unterbrochen und konnten erst 1963 bis 1965 in vier meist zäh geführten Besprechungsetappen wieder in Gang gesetzt werden. Es ging dabei einerseits um die schweizerischen Entschädigungsforderungen für die seit 1952 verstaatlichten und somit nicht durch das schweizerisch-ungarische Entschädigungsabkommen vom 19. Juli 1950 abgeholzten schweizerischen Liegenschaften in Ungarn sowie um den Ankauf nicht verstaatlichten schweizerischen Grund- und Hausbesitzes durch die ungarische Regierung und andererseits um eine Reihe ungarischer Gegenforderungen, welche die ungarische Delegation anhängig gemacht hatte.

- 2 -

Die Verhandlungen wurden vom 9. bis 19. August 1966 in Budapest weitergeführt. Nach einer anfänglichen Annäherung der Standpunkte scheiterten sie an einem völlig ungenügenden ungarischen Angebot unter gleichzeitigem Festhalten an der Gesamtheit der Gegenforderungen, insbesondere den Ansprüchen auf die sog. erblosen Vermögen. Die schweizerische Delegation liess deshalb die ungarischen Behörden wissen, dass eine Wiederaufnahme der Verhandlungen erst wieder in Betracht falle, wenn die ungarische Bereitschaft zu einer substantiellen Erhöhung des Angebots erkennbar werde.

In diesem Sinne wurde in der Folge bei jeder sich bietenden Gelegenheit gegenüber Ungarn die Pendeuz in Erinnerung gerufen, namentlich im Zusammenhang mit den ungarischen Wünschen auf Verbesserung der bilateralen Beziehungen, Ausbau der Handelsbeziehungen und Abschaffung des Clearing. Nach intensiven diplomatischen Vorbereitungen trafen sich Minister Diez, neuer schweizerischer Delegationschef nach der Ernennung von Herrn Janner zum Botschafter in Buenos Aires, und der ungarische Delegationschef Réti am 10./11. April 1969 in Budapest zu einer Aussprache, bei der Herr Diez eine grundsätzliche Zusage auf ein höheres ungarisches Angebot und den Verzicht auf sieben von zwölf Gegenforderungen erreichen konnte. Nach weiteren Abklärungen und Schriftenwechselln auf diplomatischem Wege konnten die Verhandlungen vom 5. bis 9. November 1970 in Bern wiederaufgenommen werden. Die Gespräche wurden seither auf diplomatischem Wege fortgesetzt. Schliesslich begaben sich die schweizerischen Delegationsmitglieder Dr. F. Moser und T. Vögeli vom 25. bis 30. Juni 1971 zu Expertenbesprechungen nach Budapest, um die Einzelfälle zu bereinigen und die Schlussphase der Verhandlungen vorzubereiten, deren Beginn am 17. August 1971 vorgesehen ist.

Die in den Jahren 1969 bis 1971 geführten Verhandlungen zeigten nunmehr ein in den folgenden Ausführungen näher darzustellendes Ergebnis, das es rechtfertigt, vom Bundesrat neue Instruktionen einzuholen.

- 3 -

## II.

Hauptgegenstand der schweizerischen Begehren ist die Forderung auf Entschädigung der schweizerischen Eigentümer von Liegenschaften, Bauparzellen und dinglichen Rechten daran, die durch die ungarische Gesetzesverordnung IV vom 17. Februar 1952 verstaatlicht worden sind. Von den ursprünglich angemeldeten 172 Fällen konnten als Ergebnis der Verhandlungen vom August 1966 in Budapest deren 59 im gegenseitigen Einvernehmen als geklärte Fälle auf die Liste der verstaatlichten Liegenschaften (Liste 1 A) gesetzt werden. Für die Fälle dieser Liste erklärte sich die ungarische Delegation, wenn auch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, grundsätzlich zu einer Entschädigungsleistung bereit. Bei weiteren Fällen, bei denen über die Legitimation zur Person oder zur Sache keine Einigung erzielt werden konnte, erreichte die schweizerische Delegation wenigstens, dass sich die ungarische Seite zu einer sog. praktischen Lösung bereit erklärte; dies bedeutete im Ergebnis eine Entschädigung in geringerem Umfange. Es handelte sich dabei um zwölf Fälle von verstaatlichten Liegenschaften, zwei Fälle von Grundpfandforderungen und 16 Fälle von landwirtschaftlichem Grundbesitz. Die schweizerische Delegation bestand ferner auf einer Entschädigung für fünf Fälle von verstaatlichten Hausparzellen und für zwei Fälle von konfisziertem Mobiliar. Sieben Fälle von verstaatlichten Liegenschaften konnten wegen umstrittener Staatsangehörigkeitsfragen noch nicht geklärt werden. Die restlichen Fälle mussten aus tatbestandlichen oder rechtlichen Gründen fallengelassen werden.

Die schweizerische Delegation bezifferte ihre Ansprüche für die verstaatlichten Liegenschaften auf insgesamt 5 Mio. Schweizerfranken zuzüglich 500'000 Franken für die Fälle von Grundpfandforderungen, Landwirtschaftsbesitz, Hausparzellen und Mobiliar. Sie stützte sich dabei auf die Angaben der Geschädigten und die bei schweizerischen, mit den ungarischen Verhältnissen vertrauten Architekten eingeholten Expertisen. Die daraus resultierenden Schätzungen

dürften höher liegen als der eigentliche Realwert. Die schweizerische Berechnungsmethode wurde denn auch von der ungarischen Delegation nie anerkannt. Die ungarischen Behörden gehen bei ihrer Bewertung von einem fiktiven Verkehrswert von 1952 aus, dem der Bruttozinsertrag zugrunde gelegt wird. Gestützt darauf betrug die ungarische Offerte lediglich den Gegenwert von rund 800'000 Schweizerfranken für sämtliche Verstaatlichungsfälle. Hievon wären noch die Gegenforderungen in Abzug gekommen (vgl. Abschnitt IV). Nachdem gemäss den Instruktionen des Bundesrates für die Verstaatlichungsfälle nach Möglichkeit eine Nettosumme von 3,5 Mio., im äussersten Falle von 3 Mio. Franken erhältlich gemacht werden sollte, musste die schweizerische Delegation die Verhandlungen als ergebnislos bezeichnen. Zahlreiche Versuche, die Standpunkte einander anzunähern, waren gescheitert.

Nach den einleitend erwähnten jahrelangen Vorbereitungen auf diplomatischem Wege konnte anlässlich der Verhandlungen vom November 1970 in Bern schliesslich erreicht werden, dass der ungarische Delegationschef in einer vertraulichen Aufzeichnung als Kompromiss vorschlug, sich auf einen Entschädigungsbetrag von 1,8 Mio. Franken zu einigen. Allerdings erklärte er, es handle sich noch nicht um eine endgültige Zusage. Ferner behielt er einen Abzug für einige noch abzuklärende Fälle von schweizerischerseits verlangten Hypothekentilgungen vor. Bei der Beurteilung dieses Angebots ist davon auszugehen, dass Ungarn das Bestehen des völkerrechtlichen Grundsatzes, wonach ein Staat bei einer allgemeinen Nationalisierung Ausländern unter Umständen eine bessere Behandlung zukommen lassen müsse, nie anerkannt hat. Ungarn hat seine grundsätzliche Entschädigungsbereitschaft immer als freiwilliges Entgegenkommen bezeichnet. Ferner ist zu berücksichtigen, dass andere Staaten, namentlich Frankreich, Oesterreich und Schweden, die angeführte ungarische Berechnungsmethode akzeptiert und sich deshalb mit Entschädigungsansätzen abgefunden haben, bei deren Anwendung auf die schweizerischen Forderungen höchstens 800'000 Schweizerfranken herauschauen würden.

## III.

Für den zweiten Komplex, nämlich für die nicht verstaatlichten schweizerischen Liegenschaften, erklärte sich die ungarische Delegation im August 1966 in Budapest unter den damaligen Voraussetzungen (einerseits minimale Nationalisierungsentschädigungen und andererseits Festhalten an den ungarischen Gegenforderungen) grundsätzlich bereit, den käuflichen Erwerb einzelner Liegenschaften durch den ungarischen Staat in Erwägung zu ziehen. In jedem Einzelfall wären aber sowohl die ungarischen Behörden frei geblieben, überhaupt eine Offerte zu erstellen, als auch der Eigentümer, das Angebot anzunehmen. Anlässlich der Verhandlungen vom November 1970 in Bern lehnte jedoch der ungarische Delegationschef eine Regelung im Entschädigungsabkommen ab.

Zur Beurteilung dieses Problemkomplexes ist daran zu erinnern, dass die von Ungarn verfügten dirigistischen Massnahmen, die letzten Endes spoliativen Charakter haben, dazu geführt haben, dass die Eigentümer nicht verstaatlichter Grundstücke diese gegen angemessenes Entgelt abstossen möchten. Die schweizerischen Forderungen können sich hier nicht auf allgemein anerkannte Grundsätze des Völkerrechts stützen. Es dürfte schwer fallen, für diese Fälle ein allgemeines und attraktives Angebot erhältlich zu machen. Nachdem ferner im Verlaufe der Verhandlungen die Tendenz zu einem sog. "kleinen Abkommen" (d.h. Beschränkung auf die wirklichen Nationalisierungsfälle auf der einen Seite, andererseits Berücksichtigung nur eines kleinen Teils der ungarischen Gegenforderungen) zum Durchbruch gekommen ist, scheint es angezeigt, nicht auf der Aufnahme der Verkaufsfälle in das vorgesehene Entschädigungsabkommen zu bestehen. Trotzdem könnte die schweizerische Delegation versuchen, ausserhalb des Vertrages ein geeignetes Verfahren für die Feststellung des freien Eigentums in allen diesen Fällen und für den Verkauf in Einzelfällen in die Wege zu leiten.

## IV.

Gemäss den Instruktionen des Bundesrates vom 28. Dezember 1965 waren die ungarischen Gegenforderungen mit Ausnahme der Fälle Haggemacher und Hatebur (zusammen 75'000 Franken) abzulehnen, wobei die schweizerische Delegation ermächtigt war, die schweizerische Leistung aufzurunden und an die von Ungarn zu erbringende Entschädigung anzurechnen. Demgegenüber bestand die ungarische Delegation im August 1966 in Budapest auf der Gesamtheit der - teilweise massiven - zwölf Gegenforderungen. Darunter figurierte auch der Anspruch auf die sogenannten erblosen Vermögen in der Schweiz. Dieses besondere Problem wird im Abschnitt V behandelt.

Einer der bedeutendsten Fortschritte in diesen schwierigen Verhandlungen konnte anlässlich der Besprechungen zwischen Minister Diez und dem ungarischen Delegationschef am 10./11. April 1969 in Budapest erreicht werden, als sich die ungarische Seite zum Verzicht auf sieben von zwölf Gegenforderungen bewegen liess. In den Verhandlungen in Bern vom November 1970 konnte der Verzicht auf einen weiteren, mit über 500'000 Franken veranschlagten Fall, der eine - sachlich an sich gerechtfertigte - Korrektur des Abkommens vom 19. Juli 1950 bedeutet hätte, bewirkt werden, indem die schweizerische Delegation sonst ihrerseits ein Zurückkommen auf das alte Abkommen in einer umstrittenen Kategorie von Landwirtschaftsfällen in Anspruch genommen hätte. So blieb ausser den Fällen Haggemacher und Hatebur sowie den erblosen Vermögen nur noch eine Gegenforderung übrig, diejenige in der Angelegenheit der Union Nasic SA, Genf.

Bei diesem Falle handelt es sich im Grunde genommen um eine privatrechtliche Angelegenheit zwischen der Union Nasic SA und der staatlichen ungarischen Geldinstitutszentrale in Budapest. Die schweizerische Delegation hat denn auch eine völkerrechtliche Verantwortlichkeit der Eidgenossenschaft stets abgelehnt. Es geht kurz gesagt um die Amortisierung von im Kriege teilweise vernichteten Aktien, wobei sich die Nasic bisher weigerte, Ersatzaktien im Börsen-



wert von rund 500'000 Franken an die Geldinstitutszentrale zuhanden der ungarischen Berechtigten herauszugeben. Die schweizerische Delegation hat sich in der sehr komplexen Angelegenheit um eine Vermittlung bemüht. Die Nasic SA erklärte sich schliesslich grundsätzlich bereit, die Aktien herauszugeben. Sie verlangt jedoch von der Eidgenossenschaft die Uebernahme einer Garantie gegenüber Ansprüchen von besserberechtigten Aktionären, die möglicherweise später die Gesellschaft ins Recht fassen könnten.

Nachdem die ungarische Delegation auf zahlreiche Gegenforderungen verzichtet hat, jedoch auf einer Regelung des Falles Nasic beharrt, ist es denkbar, dass sie das Zustandekommen des Abkommens hievon abhängig macht. Die schweizerische Delegation sollte deshalb ermächtigt sein, im äussersten Fall zu einem Entgegenkommen Hand zu bieten.

#### V.

In einem besonderen Beschluss vom 27. August 1965 hatte der Bundesrat der schweizerischen Delegation Weisungen im Hinblick auf die Ansprüche und Begehren Ungarns betreffend Vermögen verschwundener Staatsangehöriger erteilt. Insbesondere sollten ungarische Auskunftsbegehren grundsätzlich abgelehnt werden (Ziff. 4). Indem der Bundesrat indessen die Gegenforderung Ungarns aus der Einverleibung der Vermögen verschwundener ungarischer Staatsangehöriger in den Fonds der erblosen Vermögen grundsätzlich anerkannte, nahm er in Aussicht, den eidgenössischen Räten zu gegebener Zeit eine Vorlage betreffend die Abgeltung dieser Gegenforderung zu unterbreiten (Ziff. 6).

In den Verhandlungen vom August 1966 in Budapest wurde von ungarischer Seite erneut die Bedeutung des Problems der erblosen Vermögen unterstrichen. Die ungarische Delegation verhehlte auch ihre Enttäuschung über das Festhalten an der schweizerischen Position nicht. Sie liess sich kaum von der Ueberzeugung abbringen, dass durch

das Verfahren gemäss Bundesbeschluss von 1962 mangels Mitwirkung der ungarischen Stellen lediglich ein Bruchteil der ungarischen erblosen Vermögen erfasst worden sei. Die ungarische Delegation berief sich nachdrücklich auf die in Ziff. III.1 des schweizerisch-ungarischen Verhandlungsprotokolls vom 19. Juli 1950 enthaltene Verpflichtung der schweizerischen Behörden, den ungarischen Vermögen behilflich zu sein. Diese Verpflichtung sei bisher von der Schweiz nicht eingehalten worden.

Angesichts dieser unnachgiebigen Haltung hielt es die schweizerische Delegation für angezeigt zu sondieren, ob sich die ungarische Delegation allenfalls durch das Angebot einer finanziellen Abgeltung im Rahmen des abzuschliessenden Entschädigungsabkommens zu einem Verzicht auf die übrigen Begehren, namentlich die Auskunftsbegehren, bewegen liesse. Die schweizerische Delegation erklärte sich in diesem Sinne bereit, dem Bundesrat vorzuschlagen, für den Fall des Zustandekommens eines Entschädigungsabkommens unter dem Titel der sog. erblosen Vermögen und der Fälle Haggemacher und Hatebur eine Pauschalabgeltung von höchstens 400'000 Schweizerfranken in Aussicht zu nehmen. Rein rechnerisch wäre damit angesichts der Mindestforderung von 75'000 Franken für die Fälle Haggemacher und Hatebur auf die erblosen Vermögen ein Betrag von höchstens 325'000 Franken entfallen. Die schweizerische Delegation glaubte diese Summe verantworten zu können, nachdem dem Fonds der erblosen Vermögen mindestens 500'000 Franken ungarischer Herkunft zugeflossen sind. Die schweizerische Delegation ging dabei intern noch von folgenden Ueberlegungen aus: sie gelangte auf Grund der ungarischen Haltung zur Ueberzeugung, dass ohne ein Entgegenkommen in der Frage der erblosen Vermögen die weiteren Verhandlungen über ein Entschädigungsabkommen aussichtslos waren; im äussersten Fall müsste die Abfindung von 400'000 Franken zunächst zulasten der schweizerischen Entschädigungsberechtigten gehen, womit diesen immer noch besser gedient wäre als mit überhaupt keinem Abkommen. Es durfte jedoch erwartet werden, dass die eidgenössischen Räte zu einem geeigneten Zeitpunkt den Betrag aus dem Fonds der erblosen Vermögen zur Verfügung stellen würden. Da die ungarische Forde-

rung auf das alte Abkommen zurückgeht, wäre es auch denkbar, dass der Zinsfonds der Kommission für Nationalisierungsentschädigungen zur Deckung herangezogen würde. Diese Überlegungen hatten selbstverständlich nur Gültigkeit unter der Voraussetzung des Zustandekommens eines in den übrigen Teilen befriedigenden Entschädigungsabkommens.

Die ungarische Delegation nahm das schweizerische Angebot zur Kenntnis und lehnte es nicht von vorneherein ab. Nach dem Scheitern der Verhandlungen bezeichnete sie aber den Vorschlag als völlig ungenügend und liess das Begehren auf eine schweizerisch-ungarische Zusammenarbeit bei der Nachforschung nach verschwundenen ungarischen Vermögen in vollem Umfange wieder aufleben.

Nachdem auch in dieser Frage in der Zwischenzeit intensive diplomatische Kontakte erfolgt waren, erklärte sich die ungarische Delegation in den Besprechungen in Budapest und in Bern 1969/1970 mit dem Grundsatz einer rein finanziellen Regelung, unter Verzicht auf weitergehende Begehren, namentlich bezüglich der Informationsansprüche, bereit. Sie akzeptierte auch die Summe von 400'000 Franken als Globalabfindung für die Fälle Haggenmacher, Hatebur und erblose Vermögen. Sie machte schliesslich die Konzession, dass der Abkommens-text über die erblosen Vermögen keine Angaben enthalten müsse. Diese Konzession ist für die Schweiz nicht zuletzt im Verhältnis zu Drittstaaten, namentlich anderen Oststaaten und Israel, von Bedeutung.

## VI.

Eine Beurteilung der Verhandlungssituation hat in ihrer Gesamtheit, namentlich in der Relation zwischen den schweizerischen Forderungen und den ungarischen Gegenforderungen unter besonderer Berücksichtigung der erblosen Vermögen, zu erfolgen.

Die Entschädigungssumme von 1,8 Mio. Franken - oder netto 1,4 Mio. Franken nach Abzug der Gegenforderungen - gemäss der noch

als unverbindlich bezeichneten letzten ungarischen Offerte ist an sich eher bescheiden, namentlich, wenn man sie mit den im Entschädigungsabkommen vom 19. Juli 1950 erzielten Ansätzen vergleicht. Es darf aber nicht vergessen werden, dass die Gesamtsituation damals viel günstiger war und Ungarn seither immer wieder geltend gemacht hat, es habe sich seinerzeit zu einer weit übersetzten Entschädigung verpflichtet. Inzwischen hat Ungarn mit zahlreichen anderen Staaten Entschädigungsabkommen abgeschlossen. Diese Staaten haben sich besonders in letzter Zeit mit weit geringeren Ansätzen begnügen müssen, bei deren Anwendung auf die hängigen schweizerischen Fälle höchstens 800'000 Franken herauszuschauen würden. Die langjährigen, zähen Verhandlungen dürften zur Genüge gezeigt haben, dass wohl das äusserste zur Erzielung einer möglichst hohen Summe getan wurde. Immerhin werden wir noch versuchen, die Entschädigungssumme auf 2 Mio. Franken zu bringen. In der heutigen Situation erscheint ein weiteres ungarisches Entgegenkommen allerdings als fraglich. An dieser Frage sollten aber die Verhandlungen nicht scheitern.

Auf der andern Seite ist ein bedeutender Fortschritt zu verzeichnen, indem Ungarn auf die meisten der zwölf während langer Zeit hartnäckig vertretenen Gegenforderungen verzichtet, von denen einigen eine gewisse Berechtigung nicht von vorneherein abzusprechen wäre. Ungarn hält nur noch vier Gegenforderungen aufrecht, wobei entscheidend ins Gewicht fällt, dass es sich bei den erblosen Vermögen mit einer rein finanziellen und in ihrem Umfang vertretbaren Lösung begnügen will. Durch den ungarischen Verzicht auf weitergehende Ansprüche, namentlich bezüglich der Informationsbegehren, wird uns eine Lösung dieses komplexen Problems ermöglicht, das weder Einzelpersonen in Gefahr noch uns im Verhältnis zu Drittstaaten Schwierigkeiten bringt.

In Würdigung dieser Umstände sollte deshalb die gegenwärtige günstige Situation, die nicht zuletzt im Zusammenhang mit den ungarischen Wünschen auf Verbesserung der aussen- und handelspolitischen Beziehungen steht, ausgenützt werden. Entgegenkommenderweise hat sich die von Herrn Botschafter Probst, Delegierter für Handelsver-

- 11 -

träge, geleitete Delegation bereit erklärt, keine neuen Wirtschaftsvereinbarungen, die unter anderem auch die Aufhebung des zur Zeit noch bestehenden Clearings vorsehen, abzuschliessen, bevor der Entschädigungskomplex geregelt ist. Da aber ganz allgemein auch ein politisches Interesse daran besteht, die noch offenen restlichen Entschädigungsfälle endlich zu regeln, sollten die Entschädigungsverhandlungen möglichst bald einem Ende zugeführt werden. Die Verhandlungen haben ergeben, dass durch ein weiteres Zuwarten nichts gewonnen würde.

Gestützt auf diese Erwägungen beehrt sich das Politische Departement, im Einvernehmen mit dem Finanz- und Zolldepartement betreffend Taggeld für Budapest, dem Bundesrat zu

#### b e a n t r a g e n :

1. Zur Weiterführung der schweizerisch-ungarischen Verhandlungen in Budapest wird folgende Delegation bestimmt:

HH. Botschafter Dr. E. Diez, Chef der Rechtsabteilung des EPD,  
Delegationschef

Dr. F. Moser, diplomatischer Mitarbeiter I des EPD

T. Vögeli, konsularischer Mitarbeiter II des EPD.

Das Taggeld für Budapest wird festgesetzt auf Fr. 100.- für den Delegationschef und auf Fr. 90.- für die Delegationsmitglieder.

2. Die Delegation wird beauftragt und ermächtigt, im Sinne der Erwägungen dieses Antrages die Verhandlungen weiterzuführen und ein entsprechendes Entschädigungsabkommen zu paraphieren. Für die Verstaatlichungsfälle soll dabei eine Entschädigungssumme von mindestens 1,8 Mio. Franken erhältlich gemacht werden, gegebenenfalls unter Abzug von getilgten Hypotheken.
3. Für die nicht verstaatlichten Liegenschaften (sog. Verkaufsfälle)

- 12 -

soll nach Möglichkeit versucht werden, den Ankauf durch den ungarischen Staat in die Wege zu leiten, soweit dies von den schweizerischen Eigentümern gewünscht wird.

4. Die schweizerische Delegation ist ermächtigt, als Abfindung für die ungarischen Gegenforderungen einen Abzug von höchstens 400'000 Franken an der in Ziffer 2 genannten Entschädigungssumme zu vereinbaren.
5. Für die Ansprüche aus erblosen Vermögen gilt im übrigen weiterhin der Beschluss des Bundesrates vom 27. August 1965.
6. Im Falle Union Nasic SA ist die schweizerische Delegation ermächtigt, notfalls zu einem Entgegenkommen Hand zu bieten.
7. Das Politische Departement wird beauftragt, dem Bundesrat über das Ergebnis der Verhandlungen Bericht zu erstatten.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Beilagen:

1. Schweizerisch-ungarisches Verhandlungsprotokoll vom 19. August 1966 (ohne Anhänge)
2. Notiz über die schweizerisch-ungarischen Besprechungen in Budapest am 10./11. April 1969
3. Notiz über die schweizerisch-ungarischen Verhandlungen in Bern vom 5.-9. November 1970

Protokollauszug an die Bundeskanzlei zur Ausstellung der Vollmacht an Herrn Botschafter Dr. E. Diez zur Paraphierung eines Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Ungarischen Volksrepublik betreffend die Abgeltung gewisser, durch das Abkommen vom 19. Juli 1950 nicht geregelter schweizerischer Interessen in Ungarn; an das Politische Departement (in 10 Exemplaren) zum Vollzug, an das Justiz- und Polizeidepartement, Finanz- und Zolldepartement und Volkswirtschaftsdepartement zur Kenntnis.

Zum Mitbericht an das Justiz- und Polizeidepartement (Justizabteilung), an das Finanz- und Zolldepartement und an das Volkswirtschaftsdepartement (Handelsabteilung).

91A

Berne, le 19 juillet 1971

A u C o n s e i l f é d é r a l

Négociations avec la Hongrie  
pour le règlement des  
questions pécuniaires encore  
en suspens

Co-rapport concernant la proposition du Département politique  
du 7 juillet 1971

Cette proposition ne concerne notre Département que dans la mesure où elle se rapporte à l'application de l'arrêté fédéral du 20 décembre 1962 sur les avoirs en Suisse d'étrangers ou d'apatrides persécutés pour des raisons raciales, religieuses ou politiques (en abrégé ci-après l'arrêté fédéral).

Dans cette mesure nous pouvons nous rallier à la proposition (ch. V des considérants; ch. 4 et 5 du dispositif), sous réserve des explications qui suivent:

D'après l'arrêté du Conseil fédéral du 27 août 1965, les avoirs vacants d'origine hongroise doivent être versés au "Fonds des biens en déchéance" (art.12, 1er al., de l'arrêté fédéral), mais le Conseil fédéral soumettra le moment venu aux Chambres un projet d'arrêté concernant la contre-valeur ("Abgeltung") à verser à l'Etat hongrois.

- 2 -

La totalité des avoirs hongrois déclarés en vertu de l'arrêté fédéral représente une somme globale de 460.522 fr. 12. De cette somme, 11.111 fr. 95 ont été versés au "Fonds des biens en déshérence", tandis que 231.800 fr. 15 ont pu être restitués aux déposants ou à leurs ayants droit. Les avoirs dont le sort n'est pas encore réglé actuellement portent par conséquent sur 217.610. fr. 02, mais une partie d'entre eux pourront vraisemblablement encore être remboursés aux déposants ou à leurs héritiers avant l'expiration de l'arrêté fédéral le 31 août 1973, en sorte que le montant des avoirs hongrois dévolus au "Fonds des biens en déshérence" n'atteindra pas - et de loin - la somme de 400.000.--fr. (ou de 325.000.--fr. après déduction des indemnités relatives aux cas Haggemacher et Habetur) envisagée dans la proposition du Département politique à titre d'"Abfindung" à payer à l'Etat hongrois pour les avoirs hongrois en déshérence en Suisse.

L'article 12, 1er alinéa, de l'arrêté fédéral prévoit que, le moment venu, un arrêté fédéral simple réglera l'utilisation du "Fonds des biens en déshérence", "compte tenu de la provenance des sommes qui y sont versées", un dixième de ce fonds devant servir à satisfaire les demandes de restitution ultérieures. Il incombera ainsi aux Chambres fédérales de décider si les avoirs hongrois versés au "Fonds des biens en déshérence" pourront être prélevés pour couvrir en partie l'"Abfindung" payée à l'Etat hongrois, ou si ces avoirs devront être maintenus dans le "Fonds" pour être utilisés compte tenu de leur provenance.

DEPARTEMENT FEDERAL  
DE JUSTICE ET POLICE

*L. von Moos*



Ausgeteilt

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Politischen Departements vom 7. Juli 1971 betr.  
schweizerisch-ungarische Verhandlungen zur Regelung der noch  
offenen vermögensrechtlichen Fragen

---

Wir gehen mit dem Antrag des Politischen Departements  
auf der ganzen Linie einig.

Wie darin erwähnt wird (Seiten 10/11), hat sich die  
Handelsabteilung bisher geweigert, auf die von Ungarn gewünschten  
Verhandlungen zwecks Revision und Ablösung des Waren- und Zahlungs-  
abkommens mit der Schweiz von 1950 (samt Abschaffung des Clearing)  
einzutreten, bevor nicht die Frage unserer noch offenen vermögens-  
rechtlichen Ansprüche aus der Vergangenheit geregelt wäre. Diese  
Haltung, die Ende Mai vom zuständigen Delegierten für Handels-  
verträge in Budapest bestätigt wurde, hat ein gewisses ungarisches  
Einlenken im vermögensrechtlichen Sektor möglicherweise beschleunigt.

Indessen besteht auch schweizerischerseits ein Interesse daran, Ungarn, das sich für uns zu einem beachtlichen Handelspartner entwickelt hat (Austauschvolumen 1970 ca. 243 Millionen Franken, die beträchtlichen Transithandelsgeschäfte nicht eingerechnet), auf dem Wege über die Modernisierung unseres wirtschafts-

politischen Instrumentariums in die vom Bundesrat am 17. Februar d.J. neu umrissene Osthandelspolitik mit einzubeziehen. Auch von diesem Gesichtspunkte aus wäre eine baldige Regelung der noch offenen vermögensrechtlichen Fragen, die uns die Einleitung neuer Wirtschaftsverhandlungen erlauben würde, wünschbar.

Att. aux victimes des événements en Pakistan oriental.

Département politique  
Département des Finances

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

10 août 1971 (révision)

Vu la proposition du Département politique de s'entendre avec le Département des Finances et des douanes, le Conseil fédéral

D É C I D E :

1. Un crédit de 6 millions de francs est ouvert pour le paiement de l'actif d'aide de la Confédération en faveur des réfugiés pakistanais en Inde. Sur cette somme, 4,5 millions seront alloués au Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés pour l'achat de riz et de matières grasses.
2. Ce montant fera l'objet d'une demande de crédit supplémentaire budgétaire et sera délégué à la rubrique 301.999.23. "Trésor public - Dettes des œuvres internationales".

Extrait du procès-verbal du :

- EPD 10 pour exécution
- FZD 13 (PV 9, PK 4)
- Fin. Del. 3

Pour extrait conforme:  
Le secrétaire,

*Suter*